

läufig absehen, prüfen wir zunächst verschiedene andere Bedenken, welche Küppers zu Erhärtung seiner Ansicht anführt. Es wird auf einige Irrthümer hingewiesen, welche schlecht zu der grossen Genauigkeit passen, die jene Darstellung des Schismas kennzeichnet. S. 13 heisst es: 'Die Nachricht, dass Arnold den Kaiser dreimal nach Italien begleitete, ist schon von Bertheau S. 19 (muss heissen 18) als falsch erwiesen worden' ¹⁾).

Doch ergibt sich aus dem Itinerar Arnolds ²⁾, dass er 1175 und 1176 mit dem Kaiser nach Italien gezogen, 1177 treffen wir ihn hier gleichfalls bei dem Kaiser, allerdings ist es ziemlich unwahrscheinlich, dass er von 1176/77 sich nach Deutschland begeben ³⁾. Immerhin steht fest, dass der Erzbischof sich zu drei verschiedenen Zeitpunkten in der Umgebung Friedrichs in Italien befand, welches Faktum dem Autor in seiner summarischen Darstellung wohl die Hauptsache war. — Des Weiteren beruft sich Küppers auf die gleichfalls schon von Bertheau erwähnte falsche Darstellung des Streites um das Archidiaconat S. Lubentius. Die Ausführungen Bertheaus genügen ihm aber hier nicht, sondern er macht aus den Urkunden noch eine Geschichte, die allerdings nicht ganz leicht aus denselben zu entnehmen war. Thatsache ist, dass Godinus, der Probst von Münster-Maifeld, urkundlich dreimal ⁴⁾ 'archidiaconus' genannt wird, während nach der Darstellung der Gesta p. 383 nicht er, sondern Albert, der Probst von S. Paulin, nach langen Streitigkeiten in den Besitz dieser Würde gekommen. Nachdem Küppers diese Thatsache beleuchtet (S. 14) und sich noch einen Zweifel erlaubt an der Nachricht der Gesta: 'inde postmodum motae sunt variae questiones et de questionibus multiplices seditiones', sucht er folgendermassen doch noch einen 'richtigen Kern' zu retten. Seit ca. 1192 ist der schon genannte Albert urkundlich als Archidiacon nachweisbar ⁵⁾. Seitdem findet er sich theils mit diesem Titel allein, theils zugleich mit dem eines Probstes von S. Paulin öfter bis 1197 ⁶⁾, von 1197—1200 ist er nicht bestimmt zu erweisen, 'aber von 1200—1207 erscheint er in

1) Hier müsste K. doch anführen, dass die Beweisführung von Bertheau einen Irrthum enthält; dort lesen wir nämlich, wir könnten Arnold für das J. 1176 nicht urkundlich nachweisen, während er, wie die Mittelrheinischen Regesten von Goerz (II, n. 382) zeigen, für dieses Jahr doch urkundlich nachweisbar ist. 2) l. c. p. 103 ff. 3) Cf. l. c. nr. 382 und 384. 4) Mittelrheinisches UB, II, nr. 17. Ich halte mit Bertheau (S. 18) den G. archidiaconus dieser Urkunde für Godinus, da, wie wir S. 607 sehen werden, der von Küppers angeführte Gegengrund (S. 3, Anm. 5) nicht stichhaltig ist; dann nr. 53 und nr. 101, welche Urkunde in Anbetracht der Zeugen auch um 1182 anzusetzen ist. 5) l. c. nr. 121. 126. 6) l. c. nr. 150. 151. 163. 180.